

ausgefertigt durch:  
Ausfertigungsdatum:

Hauptamt / Schlauderer  
05.04.2023

**Beschlussvorlage-Nr.: SR 526/43/2023**

der Sitzung der/des  
S t a d t r a t e s/ Verwaltungsausschuss  
Ausschuss Umwelt/Technik

Beschluss-Nr.: SR

Abstimmungsergebnis:

Tischvorlage: ja/nein  
öffentlich/ nichtöffentlich

dafür dagegen Enthaltungen Befangenheit

-----  
vorberaten im Aufsichtsrat am:

Verwaltungsausschuss am:

Amtsleiterberatung am:

Ausschuss Umwelt/Technik am:

Ortschaftsrat am:

**Stadtrat: 24. April 2023**

-----  
**Beschlussgegenstand**

**Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Schulbibliothek Altenberg**

-----  
Der Stadtrat/ Ausschuss U/T/ Verwaltungsausschuss beschließt:

Der Stadtrat der Stadt Altenberg beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Stadt- und Schulbibliothek der Stadt Altenberg gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. F.

-----  
**Finanzielle Auswirkungen (in €)**    keine    einmalige    periodisch wiederkehrende  
Einnahmen:  
Produkt  
Sachkonto  
-----

---

**Begründung/Sachverhalt:**

Im Jahr 2010 wurde durch den Stadtrat der Stadt Altenberg am 09.10.2000 die Satzung über die Benutzung der Stadt- und Schulbibliothek Altenberg beschlossen. Diese bedurfte einer grundlegenden Überarbeitung. Die neuen Regelungen zur Benutzung der Bibliothek sollen in einer Benutzungs- und Entgeltordnung festgehalten werden.

Um die neue Benutzungs- und Entgeltordnung in Kraft treten lassen zu können, muss die Satzung über die Benutzung der Stadt- und Schulbibliothek Altenberg außer Kraft gesetzt werden. Dies kann nur durch Satzung erfolgen.

Mit Außerkrafttreten der Satzung über die Benutzung der Stadt- und Schulbibliothek der Stadt Altenberg soll zeitgleich die neue Benutzungs- und Entgeltordnung in Kraft treten.

---

Anlage zur Beschlussfassung:  
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Schulbibliothek Altenberg

---

Abstimmung erfolgte mit:

---

Gesetzliche Grundlagen (Gesetze, Beschlüsse u. ä. der Beschlussfassung).

---

Verteiler für Vorlage:  
Bürgermeister

Verteiler für Beschlüsse:  
Bürgermeister

Wiesenberg  
Bürgermeister

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung der Stadt- und Schulbibliothek Altenberg**

**vom ....**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner Sitzung am ... .. die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Aufhebung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Schulbibliothek Altenberg vom 10.10.2000 i. g. F. wird aufgehoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Aufhebungssatzung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Ausgefertigt: Altenberg, den .....

Wiesenberg  
Bürgermeister

(Siegel)

## Hinweis auf § 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den .....

Wiesenberg  
Bürgermeister